

BGE 74 IV 112

Bundesgericht (BGE), 1943-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_IV_112

FR: ATF 74 IV 112

IT: DTF 74 IV 112

Volltext

111 Unlauterer Wettbewerb. Ifo 17. Abs. 2 ebenda die kantonale Kompetenz noch besonders vorbehält. 3. - •. Demnach erkennt der Kassationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. UNLAUTERER WETTBEWERB CONCURRENCE DELOYALE !7. Urteil des Kassationshofes vom 9. Juli 1948 i. S. Zimmerli gegen Christlicher Metallarbeiterverband der Schweiz. Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943 ordnet die Konkurrenz im Geschäftsleben, in der auf Erwerb gerichteten Tätigkeit ; Berufsverbände geniessen seinen Schutz nicht. La. loi federale sur la concurrence deloyale regle la concurrence dans la vie des affaires, c'est-a-dire dans les activites lucratives ; elle ne protege pas les associations professionnelles. La. legge federale sulla concorrenza. sleale disciplina la concorrenza. nella vita degli affari, ossia. nelle attivita. lucrative ; non protegge le associazioni professionali. A. - Hans Zimmerli ist Sekretär des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes in Luzern. Am 26. Januar 1947 bemerkte er an einer Gruppenversammlung seines Verbandes in Egolzwil, das Sekretariat des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz sei von Zug nach Luzern verlegt worden, weil « sie nömme heige chönne zeise ». Auf Klage des Christlichen Metallarbeiterverbandes verurteilte das Amtsgericht Willisau Hans Zimmerli in Anwendung von Art. 13 lit. a UWG wegen unlauteren Wettbewerbes zu Fr. 20.- Busse. B. - Mit Nichtigkeitsbeschwerde ersucht Hans Zimmerli um Aufhebung des Urteils des Amtsgerichtes. Er Unlauterer Wettbewerb«b. N"• !7. 113 macht geltend, das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb sei nicht anwendbar. Es beziehe sich nur auf den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf, nicht auf den Wettbewerb zwischen Gewerkschaften. Eventuell sei der Christliche Metallarbeiterverband nicht zur Klage legitimiert. Dieser und das Statthalteramt Willisau beantragen die Abweisung der Beschwerde. Der Kassationshof zieht in Erwägung : I. - Unlauterer Wettbewerb im Sinne des Bundesgesetzes über den Unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943 (UWG) ist « jeder Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbes durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen » (Art. 1 UWG). Unter wirtschaftlichem Wettbewerb ist hier grundsätzlich die Konkurrenz im Geschäftsleben, in der auf Erwerb gerichteten Tätigkeit zu verstehen. Dafür sprechen schon die in Art. 1 UWG aufgeführten Beispiele, wo von Waren, Marken, Leistungen oder Geschäftsverhältnissen, von Geschäftsbetrieben, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen die Rede ist. Eindeutig ist sodann der französische Wortlaut der Bestimmung, der den für den geschäftlichen Wettbewerb gebräuchlichen Ausdruck« concurrence » (nicht etwa« oompetition ») verwendet. Die Entstehungsgeschichte des Erlasses bestätigt, dass dieser auf Handel und Gewerbe zugeschnitten ist (vergl. Botschaft des Bundesrates vom 3. November 1942, BBI 1942 S. 668 ff.). Die hier vertretene Auslegung herrscht auch in der Lehre vor (vergl. z. B. GERMANN: Unlauterer Wettbewerb, S. 247, 256; VON BÜREN : Komm. zum UWG, S. 57 ff.). 2. - Die

Äusserung des Beschwerdeführers hatte nicht den Wettbewerb im eben geschilderten Sinne zum Gegenstand. Der Christliche Metallarbeiterverband als solcher verfolgt keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit. Er erstrebt zwar u. a. auch die wirtschaftliche Hebung seiner Mitglieder, betreibt aber als Berufsverband kein Geschäft 8 AB 74 IV - 1948 114 Unlauterer Wettbewerb. N° 27. und zählt demnach zu den ideellen, nichtwirtschaftlichen Personenverbindungen (vergl. BGE 62 II 33 :II.). In dieser Eigenschaft, die hier allein in Frage steht, genießt er den Schutz des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb nicht, so dass der Beschwerdeführer nicht wegen Verletzung des Art. 13 lit. a UWG bestraft werden kann. 3. - Eine Kreditschädigung im Sinne des Art. 160 StGB ist vom Christlichen Metallarbeiterverband mit Recht nicht geltend gemacht worden. Da Art. 173 :II. StGB nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes die persönliche Ehre, nicht auch den geschäftlichen Ruf schützt, kann der Beschwerdeführer auch nicht wegen Ehrverletzung strafrechtlich verfolgt werden (BGE 71 IV 230 ; 72 IV 172 ; Urteil des Kassationshofes vom 23. Januar 1948 i. S. Frei S. 2 f.). Ebenso wenig kommt ein anderer Straftatbestand in Frage. Gegen Beeinträchtigungen in den persönlichen Verhältnissen, die nicht in einem Angriff auf die Ehre im eben umschriebenen Sinne bestehen, bietet, soweit dafür wirklich ein Bedürfnis besteht, das Zivilrecht (Art. 28 ZGB, Art. 49 OR) Schutz. Die Sache ist daher zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückzuweisen. Unter diesen Umständen erübrigt es sich zu untersuchen, ob der Christliche Metallarbeiterverband im Sinne von Art. 13 letzter Absatz UWG legitimiert war, Klage zu erheben. Demnach erkennt der Kassationshof; Die Beschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Amtsgerichtes von Willisau vom 5. Mai 1948 aufgehoben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückgewiesen. Unlauterer Wettbewerb. No 28. 115 28. Extrait de l'arret de la Cour de cassation penale du 3 septembre 1948 dans la cause Curty contre Ministere public du canton de Fribourg. Injunctives de la loi BUr la concurrence yale. Peut aussi constituer un acte de concurrence déloyale au sens de l'art. 13 litt. a LCD le fait de dénigrer UI). concurrent a.upres de ses fournisseurs. Denigrement par des allegations inexactes, fallacieuses ou inutilement blessantes. Unlauterer Wettbewerb. Unlauterer Wettbewerb im Sinne von Art. 13 lit. a. UWG kann auch in der Herabsetzung eines Mitbewerbers bei seinen Lieferanten bestehen. Herabsetzung durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen. . Concorrenza sleale. Puo costituire atto di concorrenza sleale a' sensi dell'art. 13 lett. a LOS anche il fatto di denigrare un concorrente presso i suoi fornitori. Denigramento con affermazioni inesatte, fallaci o inutilmente offensive. Resume de faits : Louis Curty et Paul Delpech etaient tous deux en relations, par l'intermediaire de l'importateur Guggenheim, avec une maison espagnole, la Corporation internationale a Barcelone, qui les avait charges d'écouler en Suisse un important stock de doublures pour vêtements. Curty a dénigre Delpech aupres de leurs fournisseurs communs, en declarant en particulier que son concurrent « n'avait pas le SOU)). Sur plainte de Delpech, Curty a ete condamne par les juridictions fribourgeoises en vertu de l'art. 13 litt. a LCD. Dans son pourvoi en nullite, Curty conteste s'etre rendu coupable de concurrence déloyale, parce qu'il n'a jamais tenu de propos desobligeants sur le compte de Delpech aupres des clients de ce dernier. La Cour de cassation penale a rejete ce moyen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.